

## **Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (GeschO-WSF)**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende geänderte Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1	Einberufung, Einladung, Teilnahme	2
§ 2	Tagesordnung	2
§ 3	Öffentlichkeit von Sitzungen	3
§ 4	Ausschluss der Öffentlichkeit	3
§ 5	Sitzungsleitung und –verlauf	4
§ 6	Petitionsrecht nach Art. 19 Verfassung LSA	5
§ 7	Anträge, Anfragen, Akteneinsicht	5
§ 8	Beratung der Sitzungsgegenstände	6
§ 9	Einwohnerfragestunde	6
§ 10	Geschäftsordnungsanträge	7
§ 11	Abstimmungen	8
§ 12	Wahlen	9
§ 13	Niederschrift	9
§ 14	Büro des Stadtrates	10
§ 15	Ordnung in den Sitzungen	11
§ 16	Fraktionen	11
§ 17	Verfahren in den Ausschüssen	12
§ 18	Beiräte nach § 79 KVG LSA	12
§ 19	Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse	12
§ 20	Auslegung der Geschäftsordnung	12
§ 21	Abweichungen von der Geschäftsordnung	12
§ 22	Sprachliche Gleichstellung	12
§ 23	Inkrafttreten	13

## **§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme (§ 53 KVG LSA)**

(1) Der Vorsitzende beruft das Gremium im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister im Falle des Vorhandenseins zur Verfügung gestellter Hardware elektronisch, andernfalls schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt schriftlich durch den Oberbürgermeister.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll eine Stellungnahme sowie ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Oberbürgermeisters beigefügt werden.

Ferner ist über die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse und die Ergebnisse erfolgter Anhörungen der Ortschaftsräte zu informieren. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Das Gremium ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Es ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Gremiums die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt wird. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden; eine erneute Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann das Gremium vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Einhaltung der Ladungsfrist zur Beratung und Entscheidung nicht zu beseitigende Nachteile befürchten lässt.

(6) Mitglieder des Gremiums, die nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen können, haben dies dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen. Wer die Sitzung vor Schließung verlässt, meldet sich beim Vorsitzenden ab.

## **§ 2 Tagesordnung (§ 53 Abs. 4 und Abs. 5 KVG LSA)**

(1) Der Vorsitzende des Gremiums stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder des Gremiums und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gremiums oder einer Fraktion ist ein

Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt wurde.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur bis zum Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Gremiums anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gremiums entschieden werden. Eine Absetzung von der Tagesordnung ist nur mit Zustimmung des Einbringenden zulässig.

(5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Entscheidung des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

### **§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen (§ 52 KVG LSA)**

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Gremien teilzunehmen. Pressevertretern sind Plätze zuzuweisen.

(2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

(3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk, ähnliche Medien sowie Gremienmitglieder sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Diese Auflagen können insbesondere Standort, Zeit, Dauer und Art der Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen und im berechtigten Einzelfall auf ausdrückliches Verlangen die Nichtaufzeichnung und Nichtübertragung von Redebeiträgen der Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigten der Verwaltung und Sachverständigen betreffen. Dem Vorsitzenden steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen.

### **§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 52 Abs. 2 KVG LSA)**

(1) Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, sind in nicht öffentlicher Sitzung insbesondere zu verhandeln:

1. Personalangelegenheiten
2. persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates
3. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Belange im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist
4. Ausübung des Vorkaufsrechtes
5. Grundstücksangelegenheiten
6. Vergabeentscheidungen
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

Die Entscheidung obliegt im Rahmen der Festlegung der Tagesordnung dem Vorsitzenden des Gremiums im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Während der laufenden Sitzung ist auf Antrag durch Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies ungeeignet ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

#### **§ 5 Sitzungsleitung und –verlauf (§ 57 Abs. 1 KVG LSA)**

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Gremiums sprechen, so muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.

(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt das Gremium unter Vorsitz des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
3. Einwohnerfragestunde,
4. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung(en)

5. Bericht des Oberbürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse; ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Dringlichkeitsentscheidungen (Eilentscheidungen),
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
7. Beantwortung von Anfragen
8. Mitteilungen und Anfragen
9. nicht öffentliche Sitzung,
10. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
11. Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Über Sitzungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

#### **§ 6 Petitionsrecht nach Art. 19 Verf LSA**

Im Falle einer an den Stadtrat aufgrund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Petitionsrechts gerichteten Bitte oder Beschwerde soll die Antwort (Bescheid) möglichst innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

#### **§ 7 Anträge, Anfragen, Akteneinsicht (§§ 43 Abs. 3 und 45 Abs. 6 KVG LSA)**

(1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, mündlich oder schriftlich Anträge zu stellen. Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung sind an den Oberbürgermeister zu richten. Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind bis zum Zeitpunkt der Abstimmung statthaft. Außerhalb der Sitzung sind Anträge und Anfragen beim Büro des Stadtrates schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Anfragen sind bezogen auf einen konkreten Sachverhalt zu stellen, der zu den von der Stadt zu erfüllenden Aufgaben gehört.

(2) Kann eine Anfrage durch den Oberbürgermeister oder dem von ihm beauftragten Personal der Stadtverwaltung nicht sofort in der Sitzung mündlich beantwortet werden, erfolgt eine Antwort binnen der gesetzlichen Monatsfrist bzw. entsprechend der Regelung der Hauptsatzung.

(3) Erfordert die Beantwortung einen beachtlichen Aufwand bei der Beschaffung von Informationen, Auswertung vorhandener Angaben und Aufklärung von Vorgängen, muss der Fragesteller den Zweck seiner Anfrage und die Bedeutung ihres Gegenstandes so konkret darlegen, dass die Zumutbarkeit des Beantwortungsaufwandes feststellbar ist. Anderenfalls hat der Anfragende keinen oder keinen vollen Anspruch auf Beantwortung.

(4) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eines Gremiums ist dem Stadtrat oder einem von diesem bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Der Stadtrat ist über das Vorliegen entsprechender Anträge zu informieren. Die Termine zur Akteneinsicht sind den Mitgliedern des Stadtrates rechtzeitig mitzuteilen. Die Akteneinsicht ist in der Regel unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird.

## **§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Sodann erfolgt die Erläuterung und Begründung des Beratungsgegenstandes durch den jeweiligen Verfasser; im Regelfall durch den Oberbürgermeister. Die Hinzuziehung Bediensteter und Dritter zu fachlichen Ausführungen ist gestattet. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Diejenigen Mitglieder eines Gremiums, die möglicherweise einem Mitwirkungsverbot unterliegen, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der Vorsitzende erteilt den Rednern das Wort. Dies geschieht in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

Der Oberbürgermeister hat das Recht, zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist ihm das Wort zu erteilen, wenn dies für eine inhaltliche oder rechtliche Klarstellung notwendig erscheint.

Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen (§ 9 Abs. 3).

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an das jeweilige Gremium zu richten. Die Redner haben sich an die zur Beratung stehende Angelegenheit zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Die Redezeit der Mitglieder beträgt in der Regel je Wortmeldung bis zu 5 Minuten. Zu jedem Tagesordnungspunkt sind bis zu drei Wortmeldungen je Mitglied zulässig. Der Vorsitzende kann von den Vorgaben der Sätze 1 und 2 Abweichungen zulassen.

(6) Der Vorsitzende und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

## **§ 9 Einwohnerfragestunde**

(1) Alle Gremien führen im Rahmen öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein

Einwohner (Fragesteller) ein, werden keine Fragen gestellt oder sind die Anfragen erschöpft, wird sie geschlossen.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, Fragen in Angelegenheiten der Stadt zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.

(4) Die Fragen werden in der Regel mündlich ohne Beratung durch den Oberbürgermeister beantwortet. Dieser kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Beantwortung beauftragen. Kann die Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt eine schriftliche Antwort innerhalb von 4 Wochen.

## **§ 10 Geschäftsordnungsanträge**

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit nach Erläuterung und Begründung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden:

1. Schluss der Rednerliste

Dieser Antrag kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch zu hörenden Wortmeldungen bekannt.

2. Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,

3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

4. Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,

5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

6. Zurückziehung von Anträgen,

7. Anhörung von Personen, insbesondere Sachkundigen und Sachverständigen,

8. Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Mitgliedes,

9. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Gremiums im Verlauf der Sitzung.

(2) Über diese Anträge entscheidet das Gremium sofort.

(3) Meldet sich ein Mitglied „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so wird ihm nach Beendigung der aktuellen Wortmeldung das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

## **§ 11 Abstimmungen**

**(§ 56 Abs. 1, 2 und 6; § 54 Satz 2 KVG LSA)**

(1) Nach Schluss der Rednerliste lässt der Vorsitzende abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden.

Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass ein Antrag über den abgestimmt werden soll, so formuliert wird, dass er mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(2) In der Regel ist über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag einschließlich seiner Unterpunkte gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so ist zuerst über Geschäftsordnungsanträge und anschließend über Sachanträge abzustimmen, wobei der Sachantrag mit dem größten Umfang oder der weitgehendsten Entscheidungslage zuerst abzustimmen ist. Soweit dadurch eine Entscheidung über andere Sachanträge überlagert ist, sind diese nicht mehr abzustimmen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen.

(4) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Zur rechtssicheren und eindeutigen Feststellung des Abstimmungsverhaltens und Abstimmungsergebnisses kann in geeigneten Fällen durch den Vorsitzenden eine Abstimmung durch offene Abgabe einer Stimmkarte festgelegt werden. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung ist zu vermerken, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(6) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Gremiums angezweifelt, so ist dies dem Vorsitzenden unverzüglich vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes anzuzeigen. Die Abstimmung ist sodann zu wiederholen.

(7) Sind zur Besetzung mehrerer Stellen mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet § 11 Abs. 7 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird (§ 56 Abs. 6 KVG LSA).

(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

## **§ 12 Wahlen**

### **(§ 56 Abs. 1, 3 – 5 KVG LSA)**

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen werden aus der Mitte des Gremiums drei Stimmezähler bestimmt, die nicht zur Wahl stehen.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel von undurchsichtigem Papier zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt schwarz oder blau, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

1. nicht als amtlich erkennbar ist,
2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Gremiums zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht (§ 56 Abs. 5 KVG LSA).

### **§ 13 Niederschrift (§ 58 KVG LSA)**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist in der Regel eine Beschäftigte der Verwaltung.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,

2. die Anwesenheitsliste des Gremiums,
3. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
4. die Tagesordnung,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
7. Vermerke darüber, welche Mitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
8. Anfragen der Mitglieder,
9. die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
10. sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen).

(3) Die vom Vorsitzenden unterschriebene Niederschrift wird allen Mitgliedern mit den Unterlagen zu nächster Sitzung zur Verfügung gestellt.

(4) Über die Niederschrift stimmt das Gremium ab. Einwendungen werden der Niederschrift beigelegt.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erfolgt auf Antrag nach Maßgabe des Informationszugangsgesetzes. Ein Antrag ist an das Büro des Stadtrates zu richten.

## **§ 14 Büro des Stadtrates**

Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Gremien richtet der Oberbürgermeister ein Büro des Stadtrates ein. Das Büro des Stadtrates ist die Dienstanschrift des Stadtrates, des Vorsitzenden, der Ausschüsse und Ortschaften sowie deren Vorsitzenden.

## **§ 15 Ordnung in den Sitzungen (§ 57 KVG LSA)**

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Wer gegen die Geschäftsordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt, die Sitzung stört oder sich ungebührlich äußert oder verhält, wird vom Vorsitzenden „zur Ordnung“ gerufen. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Hat eine Person im Sitzungsraum in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er aufgrund ungebührlichen Verhaltens Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen oder ihn des Sitzungsraumes verweisen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.

(4) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(5) Mitgliedern des Gremiums, die zur Ordnung gerufen wurden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wurde, steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten bezüglich einer Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme zu.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

(7) Hat der Vorsitzende zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Gremium einschließlich der Gründe hierfür mit.

## **§ 16 Fraktionen (§ 44 KVG LSA)**

(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, namentlichen Zusammensetzung und Fraktionsbezeichnung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer Vorsitzender der Fraktion und dessen Stellvertreter ist. Der Zusammenschluss von Stadträten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie den Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschläge die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt wurden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer

Partei und Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

### **§ 17 Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Anwendung.

(2) Mitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung.

(3) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied unterstützt wird.

(4) Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrere Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

### **§ 18 Beiräte nach § 79 KVG LSA**

Für von der Stadt nach § 79 KVG LSA gebildete Beiräte und deren Sitzungen finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

### **§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse**

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

### **§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet das Gremium mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

### **§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung widerspricht.

### **§ 22 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Oktober 2009 i. d. F. der letzten Änderung vom 18.05.2017 außer Kraft.